

## **Anstellung von Personal am IWP**

### **Erklärung im Zusammenhang mit der Vereinbarung und dem Reglement IWP**

#### **Ausgangslage und Problemstellung:**

In der Kooperationsvereinbarung zwischen der Stiftung Schweizer Wirtschaftspolitik und der Universität Luzern heisst es zu den Personalkosten Folgendes: «Das Institut übernimmt den Personal- und Sachaufwand der am Institut angestellten Mitarbeitenden (...)». Im Punkt «Finanzierung» wird dazu ausgeführt: «Die Stiftung trägt die Kosten für den Personal- und Sachaufwand des Instituts. Die Arbeitsverträge der am Institut wirkenden Mitarbeitenden werden mit der Stiftung abgeschlossen, doch erfolgen Administration und Management über das Institut.»

Im Reglement über das IWP ist in § 10 Abs. 1 zu lesen: «Das Personal wird von der Stiftung privatrechtlich angestellt.»

Zugleich heisst es in der Kooperationsvereinbarung auch: «Dienstleistungen im Bereich IT und Bibliothek stehen wie folgt zur gemeinsamen Nutzung bereit: Personen mit einer Anstellung oder mit einer Immatrikulation an der Universität verwenden in üblicher Weise ihre Berechtigungen. Andere Personen erhalten Zugang, indem das Institut für sie bei der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät individuell Forschungsanträge beantragt.»

In der Zwischenzeit hat sich gezeigt, dass es sinnvoll sein könnte, einen Teil des Personals des IWP mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag an der Universität Luzern anzustellen. Damit wird für die Stiftung die Administration erheblich vereinfacht. Zudem ist damit auch sichergestellt, dass mit Bezug auf Mailadressen und Lizenzen keine rechtlichen Schwierigkeiten entstehen – die an der Universität angestellten, durch die Stiftung finanzierten Mitarbeitenden können genau gleich gestellt werden wie durch andere Drittmittel (z.B. SNF) finanzierte Mitarbeitende. Schliesslich hat die Anstellung durch die Universität den Vorteil, dass Mehrfachanstellungen (zwei Teilzeitpensen derselben Person) administrativ und personalrechtlich einfacher abgewickelt werden können (z.B. nur ein Stellenbeschrieb, Arbeitszeugnis, Mitarbeitergespräch; identische Kündigungsfristen und -voraussetzungen)

Die Unterzeichnenden sind sich einig, dass derzeit keine Änderung der Kooperationsvereinbarung und des Institutsreglements erfolgen soll. Vielmehr soll vorerst eine universitätsinterne Einigung die Anstellung von Institutspersonal an der Universität Luzern ermöglichen; eine Anpassung von Vereinbarung und Reglement zu einem späteren Zeitpunkt bleibt immer noch möglich. Die vorliegende Erklärung ist insofern als Ergänzung der bestehenden Vereinbarungen zu verstehen.

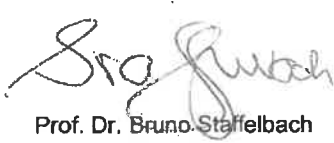
#### **Vor diesem Hintergrund einigen sich die Unterzeichnenden über folgende Punkte:**

1. In Abweichung von Kooperationsvereinbarung und Reglement kann die Anstellung von Institutspersonal (insbes. Doktorierende und Hilfskräfte) alternativ auch durch die Universität Luzern erfolgen. In diesem Fall werden durch die Universität Luzern Anstellungsverträge ausgefertigt, die sich nach dem anwendbaren Personalrecht des Kantons Luzern richten. Die Universität Luzern stellt dem Institut jeweils per 31. Dezember eine Jahresrechnung für die Personalkosten (Lohn- und Lohnnebenkosten,

einschliesslich ausbezahlte Spesen). Für die administrativen Kosten der Personal- und Spesenverwaltung wird nicht Rechnung gestellt.

2. Wie in der Kooperationsvereinbarung und im Reglement vorgesehen, ist alternativ für das Institutspersonal eine privatrechtliche Anstellung durch die Stiftung möglich. Damit die Betroffenen Zugang zu den Informatiklizenzen, E-Medien usw. haben, erteilt die Fakultät diesen privatrechtlichen Mitarbeitenden einen Forschungs- oder einen Lehrauftrag (vgl. auch Richtlinie des Rektors betreffend Zugangsberechtigungen für Mitarbeitende von An-Instituten).
3. Die Universität Luzern stellt der Stiftung keine zusätzlichen Sachkosten in Rechnung, insbesondere nicht für die durch die Universität gewährten Lizenzen, den Zugang zu E-Medien und allfällige durch die Universität zur Verfügung gestellten elektronischen Geräte. Sie trägt damit dem Umstand Rechnung, dass die Mitarbeitenden des IWP, einschliesslich der Lehrstuhlmitarbeitenden des Direktors, Büroräumlichkeiten ausserhalb der Universität nutzen.

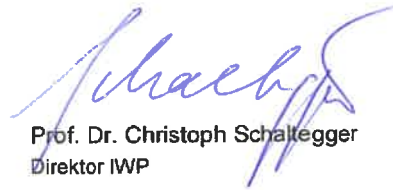
Luzern, den 22.10.2021



Prof. Dr. Bruno Staffelbach  
Rektor



Prof. Dr. Markus Ries  
Prorektor Universitätsentwicklung



Prof. Dr. Christoph Schaltegger  
Direktor IWP